

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

Anlage 3

Bestimmungen für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz überlassenen

Ausstattung des Katastrophenschutzes

(Bestimmungen KatS-Ausstattung Land)

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der vom Land Hessen für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstellende Ausstattung und alle zusätzlich für Zwecke des Katastrophenschutzes vom Land beschaffte Ausstattung („KatS-Ausstattung“). Sie gelten auch – soweit der Bund keine anderweitige Regelung getroffen hat – für die Ausstattung des Bundes, die er für Zwecke des Zivilschutzes dem Land Hessen zur Verfügung stellt („ZS-Ausstattung“).

Unter dem Begriff „Ausstattung“ fallen auch Fahrzeuge, Boote, Anhänger und Verbrauchsmaterialien. Für die Beschaffung von persönlicher Ausstattung (Bekleidung) sind die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen selbst verantwortlich. Das Land gewährt hierfür Zuwendungen.

Soweit in diesen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen festgelegt sind, gelten

- die allgemeinen Regelungen für die Beschaffung, Bestandserfassung und -verwaltung von beweglichem Landeseigentum,
- die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen (Kfz.-Bestimmungen),
- die Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (Kfz.-Unfallrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung (Siehe Infothek auf der Homepage des HMdIS).

1.2. Eigentumsregelung

Das Land behält das Eigentum an der von ihm beschafften KatS-Ausstattung. Der Bund behält das Eigentum an der dem Land zur Verfügung gestellten ZS-Ausstattung.

1.3. Bestandsverwaltende Stelle

„Bestandsverwaltende Stelle“ für die KatS-Ausstattung im Sinne der „Regelungen für den Nachweis des Landeseigentums“ ist die oberste KatS-Behörde. Entsprechend gilt dies für die dem Land überlassene ZS-Ausstattung.

1.4. Verwaltende Stelle

„Verwaltende Stelle“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die untere KatS-Behörde (Landkreis/kreisfreie Stadt), der die KatS- oder ZS-Ausstattung für die Verwendung in ihrem Bereich zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn die Ausstattung gegen Überlassungsvereinbarung (Überlassungsvereinbarungen 1 bis 3) Dritten zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurde.

Verwaltende Stelle für die im Hessischen Katastrophenschutzzentrallager (HKatS-ZL) in Wetzlar gelagerte KatS-Ausstattung des Landes ist die oberste KatS-Behörde.

Für die der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) zugewiesene KatS-Ausstattung ist diese „verwaltende Stelle“.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

1.5. Kennzeichnung der KatS- und ZS-Ausstattung (ohne Fahrzeuge)

Mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien ist die KatS-Ausstattung (ohne Fahrzeuge) als „Landeseigentum“ zu kennzeichnen, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Ausstattungsteile möglich ist. Dies gilt nicht für einzelne Ausstattungsteile eines Gerätesatzes, wenn das Hauptgerät oder der Behälter als Landeseigentum gekennzeichnet ist.

Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem jeweiligen Träger der Einheit; das Land stellt hierfür Layout-Vorlagen zur Verfügung.



Beispiel: Kennzeichnung eines landeseigenen Gerätes

Die ZS-Ausstattung wird durch den Bund gekennzeichnet, soweit dies nach seinen Regelungen vorgeschrieben ist. Zur Identifikation der zugewiesenen Zivilausstattung in Hessen ist diese zu kennzeichnen, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Ausstattungsteile möglich ist. Dies gilt nicht für einzelne Ausstattungsteile eines Gerätesatzes, wenn das Hauptgerät oder der Behälter als Bundeseigentum gekennzeichnet ist.



Beispiel: Kennzeichnung eines bundeseigenen dem HKatSZL zugeordneten Gerätes

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

1.6. Kennzeichnung von KatS- und ZS-Fahrzeugen

Vom Land beschaffte und vom Bund dem Land zur Verfügung gestellte Fahrzeuge (Radfahrzeuge, Boote, Abrollbehälter, Wechselmodule und Anhänger) werden einheitlich mit dem Schriftzug „Katastrophenschutz Land Hessen“ gekennzeichnet.

Bei Radfahrzeugen erfolgt dies auf der Fahrer- und Beifahrertür und wenn möglich zusätzlich auf der Heckseite.

Eigenständige Regelungen des Bundes für ZS-Fahrzeuge sind zu beachten.

Die verwaltenden Stellen und die Träger der Einheiten haben die vom Land erlassenen Lackierungs- und Beschriftungsvorgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung zu beachten.

Auf KatS- und ZS-Ausstattung darf keine Werbung angebracht werden. Interne zusätzliche Kennzeichnungen auf der Ausstattung (z.B. KatS-Organisation, Einheit, Einrichtung, Ort) sind gestattet, müssen aber ohne Beschädigung wieder entfernbar sein, damit die KatS- und ZS-Ausstattung jederzeit innerhalb des Landes umgesetzt werden kann.

1.7. Vertretung des Landes

Die Vertretung des Landes Hessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen richtet sich nach der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen“ im Geschäftsbereich des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung (Siehe Infothek auf der Homepage des HMdIS).

2. Beschaffung

2.1. Allgemeines

Art und Anzahl der für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu beschaffenden KatS-Ausstattung richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ und nach technischen und taktischen Erfordernissen, die von der obersten KatS-Behörde festgelegt werden. Die Beschaffung zusätzlicher KatS-Ausstattung (z.B. für den Hochwasserschutz, Pandemievorsorge etc.) legt die oberste KatS-Behörde nach fachlicher Notwendigkeit fest.

Beschaffungen von KatS-Ausstattung werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel von der obersten KatS-Behörde bestimmt. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- die Beschaffung von Ersatzteilen und von kleinerem Zubehör,
- die Ersatzbeschaffung einzelner Ausstattungsteile,
- die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht zentral vom Land beschafft und bevorratet werden.

Diese Beschaffungen nehmen die unteren und oberen KatS-Behörden auf Kosten des Landes als Auftragsangelegenheiten vor. Hinsichtlich der Finanzierung ist Nr. 12 zu beachten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

Die vom Land beschaffte KatS-Ausstattung oder vom Bund dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung ist – unabhängig von der Bestandserfassung – unmittelbar bei Lieferung auf ordnungsgemäßen Zustand und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist – in der Regel auf dem Lieferschein – aktenkundig zu dokumentieren. Der Lieferschein bzw. die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung ist der beschaffenden Stelle umgehend zuzuleiten. Erst nach ordnungsgemäßer Lieferung und Bestandserfassung darf die Lieferung bezahlt werden.

2.2. Amtliche Zulassung

Die amtliche Zulassung für vom Land oder Bund beschaffte zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Anhänger o.Ä. erfolgt zentral durch die oberste KatS-Behörde.

3. Verwaltung

3.1. Nachweis

Die oberste KatS-Behörde führt für die KatS-Ausstattung den Nachweis über das Landesvermögen. Er ist so zu führen, dass der Gesamtbestand nach Art und Menge der Ausstattung und deren Aufteilung auf die Bereiche der oberen und unteren KatS-Behörden sowie die HLFS und das HKatS-ZL ersichtlich ist.

Dies gilt entsprechend auch für die dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung.

Die Bestandsübersicht wird von der obersten und den oberen KatS-Behörden unter Nutzung der EDV (Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen[®]) geführt.

3.2. Ausstattungsverwaltung

3.2.1. Zuweisungsverfahren

Die oberste KatS-Behörde weist die KatS- und ZS-Ausstattung über die oberen KatS-Behörden den Trägern der Einheiten (Gemeinde für die Feuerwehr oder anerkannte private Hilfsorganisation) zu. Das Land gibt den unteren Katastrophenschutzbehörden soweit möglich die Gelegenheit, unter Einhaltung von Zuweisungskriterien konkrete Stationierungsvorschläge zu unterbreiten. Unter Berücksichtigung dieser Rückmeldungen sowie auf der Grundlage der bekannt gegebenen Zuweisungskriterien entscheidet das Land dann abschließend, wo diese Ausstattung stationiert wird.

3.2.2. Zuweisung an die Träger der Einheiten und Einrichtungen

Die oberen KatS-Behörden geben die KatS- und ZS-Ausstattung gegen Überlassungsvereinbarung nach dem Muster (Vordrucke 1 und 2) an die örtlichen Träger der Einheiten oder Einrichtungen (Kommunale Feuerwehren oder anerkannte private Hilfsorganisationen).

3.2.3. Zuweisungen an das HKatS-ZL

Die für das HKatS-ZL vorgesehene KatS-Ausstattung wird dem HKatS-ZL) unmittelbar zugewiesen.

3.2.4. Zuweisungen an die HLFS

Die für die HLFS vorgesehene KatS-Ausstattung wird der HLFS unmittelbar zugewiesen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

3.2.5. Verpflichtungen des Übernehmers

Mit der jeweiligen Übernahme geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung, Behandlung, Wartung, Pflege, Unterbringung und Lagerung auf den Übernehmer über. Er haftet für alle Beschädigungen oder Verluste (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) der übergebenen Ausstattung. Dies gilt auch für die Pflichten als Halter von Fahrzeugen, Booten, Anhängern oder sonstiger zulassungspflichtiger Geräte (außer den Pflichten nach den Kfz-Bestimmungen - siehe Nr. 9.3).

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von hierfür ausgebildetem Personal bedient, gewartet und gepflegt wird.

Die Pflichten nach Satz 2 und 3 gelten auch für ausgeliehene Ausstattung.

3.2.6. Überlassungsvereinbarung

Mit dem Kommunalisierungsgesetz vom 21.03.2005 (GVBl. Teil 1, 29.03.2005) wurden die bisher als Behörde der Landesverwaltung wahrgenommenen Aufgaben im Katastrophenschutz als Auftragsangelegenheiten übertragen.

Die Überlassungsvereinbarung ist zwischen dem Träger der Einheit und der oberen KatS-Behörde in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg zu schließen. Die obere KatS-Behörde übersendet der obersten KatS-Behörde eine Ausfertigung der getroffenen Überlassungsvereinbarung auf elektronischem Wege.

In besonderen Fällen kann die oberste KatS-Behörde Ausnahmen hiervon vorsehen (z.B. FwA-Strom, AB Strom).

3.2.7. Bestandsübersichten

3.2.7.1. Bestandsübersicht HKatS-ZL

Das HKatS-ZL führt eine jederzeit aktuelle Bestandsübersicht (24/7) über die vorhandene und eingelagerte KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

3.2.7.2. Bestandübersicht HLFS

Das HLFS führt ebenfalls eine aktuelle Bestandsübersicht über die vorhandene KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

3.2.7.3. Bestandsübersichten der oberen KatS-Behörden

Die oberen KatS-Behörden überwachen die Durchführung dieser Bestimmungen in ihrem Bereich und führen eine Übersicht über Menge, Art, Verteilung und sonstige notwendige Angaben der in ihrem Bereich bei den unteren KatS-Behörden vorhandenen KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

Sie können dabei auf Geräte- oder Fahrzeugakten der verwaltenden Stelle (untere KatS-Behörde) im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen® zugreifen.

3.2.7.4. Bestandsübersichten der unteren KatS-Behörden

Die unteren KatS-Behörden führen eine aktuelle Bestandsübersicht über die von ihnen übernommene KatS- und ZS-Ausstattung und deren Weitergabe an Dritte. Sie führen Geräte- oder Fahrzeugakten im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

3.2.8. Prüfung der Ausstattung

Die verwaltenden Stellen überprüfen die KatS- und ZS-Ausstattung in ihrem Bereich regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, auf Zustand, Vollständigkeit, ordnungsgemäße Unterbringung und Lagerung sowie Führung der Betriebsunterlagen (Betriebsbücher, Prüfnachweise usw.). Die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde können Überprüfungen jederzeit in ihrem Zuständigkeitsbereich unangemeldet vornehmen bzw. anordnen.

Die Überprüfung und deren Ergebnis ist mit dem Vordruck 10 aktenkundig zu machen und den oberen KatS-Behörden vorzulegen. Grundlage für die Überprüfung der KatS- und ZS-Ausstattung sind die Begleithefte der jeweiligen Einsatzmittel. Die jeweils aktuellen Begleithefte sind im Internetportal des HMDIS eingestellt.

Davon unbenommen sind die jährlichen UVV-Prüfungen durchzuführen und durch den Träger der Einheit zu dokumentieren.

4. Verfahren bei Mängeln

4.1. Allgemeines

Vorzeitige Abnutzung von KatS- oder ZS-Ausstattung oder Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe, Werksarbeiten oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, sind unverzüglich auf dem Dienstweg der beschaffenden Stelle mitzuteilen. Dies ist bspw. bei vom Land beschafften KatS-Fahrzeugen die oberste KatS-Behörde.

Soweit möglich, ist bei solchen Schäden im Rahmen der Kulanz eine Nachbesserung zu verlangen.

Wenn die beschaffende Stelle nicht die oberste KatS-Behörde ist, ist diese von ihr über die Mängel zu informieren.

4.2. Garantie

Der Übernehmer von KatS- und ZS-Ausstattung muss alle für die Geltendmachung von Garantieansprüchen notwendigen Voraussetzungen beachten. Bei Schäden während des Garantiezeitraums sind auf ihn übergeleitete Garantieansprüche umgehend in eigener Regie geltend zu machen.

Sofern Garantieansprüche von einer Firma abgelehnt werden, ist die beschaffende Stelle zu informieren. Ansonsten sind Garantieansprüche von der beschaffenden Stelle geltend zu machen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

5. Unterbringung, Lagerung, Umwälzung von Verbrauchsmaterialien

5.1. Allgemeines

Die KatS- und ZS-Ausstattung ist in fest umschlossenen Räumen in Gebäuden unterzubringen und so zu lagern, dass sie gegen unbefugten Zugriff Dritter und Beschädigung geschützt ist.

Näheres siehe DGUV 205-008 (Sicherheit im Feuerwehrhaus) und DGUV GUV-I 8680 (Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation).

Besondere Lagerungsvorschriften der Hersteller und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Im Übrigen gelten für die Unterbringung von ZS-Ausstattung die Regelungen des Bundes (z.B. Bewirtschaftungsrundschreiben des BBK).

Nicht einsatzbereite Ausstattung ist getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.

Kosten für die Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen, Booten, Abrollbehältern und Anhängern werden nach den Regelungen in Nr. 12 erstattet. Für die Unterbringung von ZS-Ausstattung gelten die Kostenerstattungsregelungen des Bundes.

5.2. Verbrauchsmaterialien

5.2.1. Allgemeines

Bei Verbrauchsmaterialien sind die Verfallsdaten zu berücksichtigen. Sie sollen grundsätzlich durch Nutzung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen so gewälzt werden, dass sie vor Ablauf des Verfallsdatums verbraucht werden. Auch Verbrauchsmaterialien ohne Verfallsdatum sollten durch Verwendung bei Einsätzen und Übungen regelmäßig gewälzt werden. Wenn in Ausnahmefällen dennoch das Verfallsdatum erreicht wird, ist zu prüfen, inwieweit diese Materialien (z.B. Verbandmaterialien, Prüfröhrchen, Filter) nach entsprechender Kennzeichnung als „Übungsmaterial“ noch gefahrlos bei Übungen verwendet werden können. Vor einer evtl. Kosten verursachenden fachgerechten Entsorgung solcher Verbrauchsmaterialien sind solche Bestände der unteren KatS-Behörde zu melden, die ggf. eine Verwendung in anderen Einheiten, bei anderen Stellen oder bei Übungen veranlasst oder sie an die HKatS-ZL zur zentralen Entsorgung zurückgibt, soweit sie nicht in geringen Mengen örtlich an Schadstoffsammelstellen kostenlos entsorgt werden können.

5.2.2. Medikamente und Infusionslösungen

Durch eine Sonderschutzplanung (§ 31 HBKG) wird die Beschaffung, Vorhaltung und Austausch von Medikamenten und Infusionslösungen im Aufgabenbereich Sanitätswesen geregelt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

6. Kosten und Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung

6.1. Landeseigene KatS-Ausstattung

6.1.1. Pauschalen für die Unterbringung und Betrieb

Für Unterbringung und Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge, Boote, Abrollbehälter und Anhänger werden den Übernehmern über die oberen KatS-Behörden monatlich Pauschalen zugewiesen.

Mit diesen Pauschalen werden folgende Kosten abgedeckt:

- Unterbringung,
- Einfache Materialerhaltung:
 - Prüfen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
 - Vornahme regelmäßig wiederkehrende Prüfungen (Wasser, Öl, Luft, Kraftstoff, Energie)
 - sowie sonstige einfache Arbeiten der Materialerhaltung (z.B. Reinigung Innen und Außen, Desinfektion, Lackpflege)
- Pflegen des Fahrzeuges, Bootes, Abrollbehälters oder Anhängers einschließlich verlasteter Ausstattung,
- Betrieb bis 600 km pro Jahr (Ausbildungs- und Bewegungsfahrten) bzw. 12 Betriebsstunden bei Booten,
- turnusmäßige Lastläufe von Generatoren.

Die Empfänger der Pauschalen legen der oberen KatS-Behörde auf dem Dienstweg bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Erklärung über die Verwendung vor.

Die Grundsätze der Herleitung und die Höhe der Pauschalen wird in Beilage 1 zur Anlage 3 festgelegt.

6.1.2. Turnusmäßig vorgeschriebene Wartungen und Instandsetzungen (z.B. Hauptuntersuchungen, Inspektionen)

Für

- alle nicht von den Unterbringungspauschalen der landeseigenen Fahrzeuge, Boote, Abrollbehälter und Anhänger erfassten Instandsetzungen
- und die nach Anweisung der Fahrgestellhersteller vorgesehenen Inspektionen von KatS-Ausstattung
- sowie für Ersatzbeschaffungen
- und erforderlichen Hauptuntersuchungen

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

werden den oberen KatS-Behörden jährlich Haushaltsmittel des Landes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie können auf dem Dienstweg angefordert werden.

6.2. Zivilschutz-Ausstattung

Für die Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der ZS-Ausstattung gelten die jeweiligen Regelungen des Bundes (Bewirtschaftungsrundschreiben).

7. Verwendung

7.1. Allgemeines

Die KatS- und ZS-Ausstattung darf ohne besondere Zustimmung des Landes von den KatS-Behörden oder den Übernehmern nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- Einsätze, zu denen durch eine Zentrale Leitstelle alarmiert wurde,
- Einsätze, die eine KatS-Behörde, eine Gesamteinsatzleitung, Technische Einsatzleitung oder ein Führungsstab angeordnet hat,
- Einsätze nach § 33 Abs. 2 HBKG (Pflicht zur Hilfeleistung ohne Anordnung),
- Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die die zuständige KatS-Behörde angeordnet oder genehmigt hat,
- überörtliche anerkannte Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Einvernehmen mit der unteren KatS-Behörde.

Für diese Fälle stellen die Landkreise und kreisfreien Städte - als Aufgabenträger - das Land von allen Ansprüchen Dritter frei und haben die Kosten für die Behebung der dem Land hieraus entstehenden Schäden zu tragen.

Hierzu empfiehlt sich ggf. der Abschluss einer Kaskoversicherung (ggf. ohne Selbstbeteiligung) durch den Aufgabenträger, um außerplanmäßige Belastungen des kommunalen Haushaltes zu vermeiden.

Die Verwendung für Einsätze außerhalb des Landes Hessen bedarf der Genehmigung der oberen KatS-Behörde. In dringenden Fällen ist diese nachträglich einzuholen.

Eine solche Genehmigung ist nicht erforderlich für Einsätze anlässlich üblicher nachbarlicher Hilfeleistung in den Grenzbereichen anderer Länder.

7.2. Organisationseigene Zwecke

Unter den in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung (Muster) festgelegten Bedingungen darf die landeseigene KatS-Ausstattung für - nicht gewerbliche - Zwecke des Übernehmers („organisationseigene Zwecke“) eingesetzt werden. Als gewerbliche Zwecke können bspw. Dienstleistungen wie Hausnotrufe, Essensdienste / „Essen auf Räder“, mobile soziale Dienste / Haus- und Pflegedienste, Blutspendedienst, Betreuung von kommerziellen Wassersportveranstaltungen betrachtet werden.

Für die organisationseigene Verwendung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

Grundsätzlich muss die Verfügbarkeit der Ausstattung für Zwecke des Katastrophenschutzes auch bei organisationseigener Verwendung gewährleistet sein. Um die Einsatzfähigkeit der in einem KatS-Bereich aufgestellten Einheiten und Einrichtungen gewährleisten zu können, ist die jeweilige untere KatS-Behörde über eine geplante organisationseigene Verwendung von KatS-Ausstattung vorab zu informieren. Bei Bedarf kann die untere KatS-Behörde dann ggf. temporär kompensierende Maßnahmen in der Alarm- und Einsatzplanung berücksichtigen. Die Verwendung für organisationseigene Zwecke außerhalb des Bereiches der jeweiligen unteren KatS-Behörde bedarf der Genehmigung durch die untere KatS-Behörde. Dies gilt auch für die Verwendung zu organisationseigenen Zwecken im jeweiligen unteren KatS-Bereich, wenn dadurch die Einsatzfähigkeit der KatS-Ausstattung nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Für eine Verwendung für organisationseigene Zwecke der KatS-Fahrzeuge, -Anhänger und -Boote ist von den Übernehmern eine Haftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Haftung) und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und der verwaltenden Stelle nachzuweisen.

Eine Verwendung von KatS- und Zivilschutz-Ausstattung für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen ist vorrangig gegenüber einer Verwendung zu organisationseigenen Zwecken.

Die organisationseigene Verwendung außerhalb der Grenzen des Landes Hessen bedarf der Genehmigung der oberen KatS-Behörde, außer bei Verwendung in unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaften.

Die Genehmigung durch die obere KatS-Behörde kann erteilt werden, wenn

- dadurch die Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes innerhalb der unteren KatS-Behörde, der das Fahrzeug zugewiesen ist, nicht beeinträchtigt wird,
- sichergestellt wird, dass der vorherige Zustand der Ausstattung wiederhergestellt wird und
- – auch bei Auslandsfahrten – ein hinreichender Versicherungsschutz sichergestellt ist.

Für die organisationseigene Verwendung von ZS- und KatS-Ausstattung außerhalb des Bundesgebietes bedarf es der Genehmigung der obersten KatS-Behörde.

7.3. Umstellungen und Standortwechsel

7.3.1. Umstellungen (Wechsel Träger der Einheit)

Die obere KatS-Behörde ist im Vorfeld der geplanten Umstellung auf dem Dienstweg in Kenntnis zu setzen und muss der Umstellung zustimmen. Sie informiert die oberste KatS-Behörde.

Bei einer Umstellung zu einem anderen Träger der Einheit ist eine neue Überlassungsvereinbarung zwischen dem Land und dem neuen Träger der Einheit zu schließen.

7.3.2. Standortwechsel (Übernehmerinterne Umstellungen)

Bei einem Standortwechsel (übernehmerinterne Umstellung) ist die obere KatS-Behörde hierüber auf dem Dienstweg in Kenntnis zu setzen. Sie informiert die oberste KatS-Behörde.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

7.3.3. Vorübergehende Umstellungen

Die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde können jederzeit die KatS- und ZS- Ausstattung, auch wenn sie gegen Überlassungsvereinbarung Dritten zur Verfügung gestellt wurde, vorübergehend an anderer Stelle verwenden.

8. Wartung und Pflege / Ordnungsgemäße Nutzung der Ausstattung

8.1. Allgemeines

Für die Wartung und Pflege der KatS- und ZS-Ausstattung gelten, soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist,

- die Herstellervorschriften und Betriebs-/Bedienungsanleitungen,
- die Unfallverhütungsvorschriften,
- sonstige gesetzliche Regelungen, Vorschriften und Richtlinien,
- die vom Land Hessen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung erlassenen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung,
- vom Bund für die ZS-Ausstattung herausgegebene Vorschriften.

Verantwortlich für die Durchführung aller Wartungs- und Pflegearbeiten ist der Übernehmer. Er hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von Personal gewartet und gepflegt wird, das entsprechend ausgebildet ist.

Die Festlegungen für Wartung und Pflege gelten auch für die HLFS und das HKatS-ZL.

8.2. Prüfungen

8.2.1. Geräteprüfungen auf Standortebene

Die in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegten bzw. nach den Vorgaben des Herstellers erforderlichen regelmäßigen Prüfungen für bestimmte Ausstattung und Prüfungen aufgrund sonstiger Vorschriften führen grundsätzlich „Sachkundige“ des jeweiligen Aufgabenträgers (z.B. Feuerwehrgerätewarte oder Atemschutzgerätewarte) oder der Hilfsorganisation (Gerätewarte) durch. Diese Prüfungen sind in einem Prüfnachweis aktenkundig zu machen. Die Prüfnachweise sind durch den Träger der Einheit oder durch die verwaltende Stelle in die elektronische Fahrzeugakte (ZMS Florix-Hessen®) aufzunehmen).

Nach Möglichkeit sollen sich die Übernehmer und Aufgabenträger bei derartigen Arbeiten gegenseitig unterstützen, um durch Synergieeffekte Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Die Kosten für derartige Prüfungen tragen bei Fahrzeugen und Ausstattung, die einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation überlassen wurden, wegen des Doppelnutzens, die Träger der Einheiten.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

8.2.2. Besondere Geräteprüfungen

Besondere Geräteprüfungen, die die Qualifikation von Gerätewarten (im Sinne von 7.2.1) übersteigen, sind durch Sachkunde durchzuführen. Diese können sich bspw. aus Spezialvorschriften (wie z.B. dem Medizinproduktegesetz, DGUV 3) ergeben und spezielle Fachkenntnisse fordern (z.B. Elektrofachkraft, Sachkundige für Ladebordwände / Abrollbehälter).

Die Kosten für diese Prüfungen werden vom Land getragen.

8.2.3. Bewegungsfahrten

Die landeseigene KatS-Ausstattung ist stets in betriebs- bzw. verkehrssicherem Zustand zu halten und vor Inbetriebnahme bzw. Verwendung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Fahrzeuge sollen monatlich mindestens 50 Kilometer Fahrleistung erreichen, gegebenenfalls durch Bewegungsfahrten. Im Übrigen sind für den Erhalt jederzeitiger Betriebsbereitschaft die Herstellervorschriften zu beachten.

8.3. Fahrtenbücher

Der Betrieb der Fahrzeuge ist durch die in den „Kfz.-Bestimmungen“ vom Land vorgeschriebenen Fahrtenbücher (Vordruck 1.104) nachzuweisen. Diese können von den KatS-Behörden über das Vordruckwesen des Landes beim Hessischen Competence Center – Zentrale Beschaffung bezogen werden.

Sofern Aufgabenträger über eigene Fahrtenbuch-Vordrucke verfügen, können diese ebenfalls verwendet werden.

Wegen der geringeren Laufleistung der KatS-Fahrzeuge wird auf die Führung von zwei Fahrtenbüchern verzichtet.

Das Fahrtenbuch ist vom Träger der Einheit mindestens alle 12 Monate oder auf Anforderung der verwaltenden Stelle (untere KatS-Behörde) zur Kontrolle vorzulegen.

Die verwaltende Stelle prüft in den Fahrtenbüchern:

- dass folgende Angaben ordnungsgemäß erfasst sind
 - Name und Vorname des Fahrzeugführers
 - Amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs
 - Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn und -ende
 - Kilometerstand bei Fahrtbeginn und -ende
 - Gefahrene Kilometer
 - Fahrtziel & Fahrtzweck mit genauer Beschreibung
- die Einhaltung der Mindestfahrstrecken.

Im Falle von festgestellten Mängeln wirkt die untere KatS-Behörde darauf hin, dass diese umgehend abgestellt werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

Zur Vermeidung von Standschäden haben die ZS- und KatS-Fahrzeuge jährliche Mindestfahrstrecken von 600 km zurückzulegen. Die Fahrten sind in regelmäßigen Abständen durch die Träger der Einheiten zu erbringen, sofern die erforderlichen Mindestfahrstrecken nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht werden.

Fahraufträge sind nach den Regelungen der Träger zu führen, denen die Fahrzeuge/Boote übergeben wurden.

8.4. Betriebsstunden

Für Geräte, bei denen Wartungs- und Pflegearbeiten nach einem bestimmten Betriebsstundensoll oder nach sonstigen Kriterien (z.B. festgelegte Fristen) durchgeführt werden müssen, sind Betriebsnachweise zu führen.

8.5. Veränderungen und Formänderungen

Das Aus- und Einbauen von Geräten oder Geräteteilen, außer zu Reparatur- oder Reinigungszwecken, ist grundsätzlich verboten. Veränderungen an KatS- oder ZS-Ausstattung dürfen nur mit Zustimmung der obersten KatS-Behörde erfolgen, die auf dem Dienstweg (Formänderungsantrag) zu beantragen ist.

Voten (Befürwortung / Ablehnung nebst Begründung) der beteiligten unteren und oberen KatS-Behörden sind obligatorisch.

9. Instandsetzung

9.1. Allgemeines

Alle Schäden an KatS-Ausstattung sind zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umgehend und sachgerecht mit eigenen Kräften (z.B. durch Gerätewarte) und Sachmitteln der Stellen zu beseitigen, denen die Ausstattung überlassen wurde.

Bei der Beschaffung von Ersatzteilen ist Nr. 2.1 zu beachten.

Nur wenn die technischen Einrichtungen dieser Stellen nicht ausreichend sind, die Schäden zu beseitigen, sind Privatfirmen zu beauftragen.

9.2. Reparaturkostenobergrenze

Schäden sind nur beheben zu lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dies ist bei bloßen Schönheitsreparaturen grundsätzlich nicht der Fall.

Gegebenenfalls ist der kraftfahrzeugtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion heranzuziehen.

Bei Instandsetzung- bzw. Reparaturkosten, die im Einzelfall 7.500 Euro (netto Auftragswert) übersteigen, ist zuvor auf dem Dienstweg die Zustimmung der obersten KatS-Behörde einzuholen. Dabei ist darzulegen, inwieweit das angestrebte Vorgehen wirtschaftlich ist. Die obere KatS-Behörde hat – vor Weitergabe an die oberste KatS-Behörde - ihrerseits ein Votum abzugeben.

Hinsichtlich der Kostentragung wird auf Nr. 6.1.2 verwiesen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

Die Regelungen des Bundes über Reparaturkostenobergrenzen für Zivilschutzfahrzeuge und deren Ausstattung sind zu beachten.

10. Verfahren bei Verlust, Beschädigungen, Unfällen

10.1. Allgemeines bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung

Für Verluste, Diebstahl oder Schäden durch Brand oder fahrlässige Behandlung von KatS- oder ZS-Ausstattung hat der Übernehmer grundsätzlich selbst aufzukommen.

Soweit er dies nicht zu vertreten hat und/oder nicht aus den ihm dafür zur Verfügung stehenden Mitteln übernehmen kann, ist dies der unteren KatS-Behörde (verwaltende Stelle) zu berichten.

Dieser Bericht des Übernehmers **muss** mindestens enthalten:

- Angaben über Ursache des Verlustes oder Schadens,
- bei Verlusten: Maßnahmen zur Wiedererlangung,
- Schadenhöhe (Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Zeitwertes bzw. geschätzte Reparaturkosten),
- Angaben, ob und gegebenenfalls welche Person(en) für den Verlust oder den Schaden haftbar gemacht werden kann/können und in welcher Höhe oder welchem Umfang (vorsätzlich/grob fahrlässig)
- Begründung, weshalb der Verlust / Schaden nicht vom Übernehmer zu vertreten ist bzw. nicht aus den ihm dafür zur Verfügung stehenden Mitteln übernommen werden kann.

Der verwaltenden Stelle (untere KatS-Behörde) obliegt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Wiederbeschaffung oder Reparatur.

10.2. Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung

Bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung hat der Übernehmer unverzüglich bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

10.3. Unfälle

Bei Unfällen mit landeseigenen KatS-Fahrzeugen ist entsprechend der jeweils geltenden Fassung der „Bestimmungen über Beschaffung und Betrieb von Dienstfahrzeugen sowie die Schadensabwicklung bei Unfällen“ (Kfz-Bestimmungen) zu verfahren. Diese gelten entsprechend für Unfälle bundeseigener Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land ist.

Bei bundeseigenen Fahrzeugen ist durch den Bund grundsätzlich eine polizeiliche Schadensaufnahme vorgeschrieben.

„Halterdienststelle“ ist die oberste KatS-Behörde.

10.4. Verlust von Zulassungsbescheinigungen

Bei einem Verlust einer Zulassungsbescheinigung sind die folgenden Dokumente auf dem Dienstweg an die oberste KatS-Behörde zu übermitteln:

- eidesstattliche Erklärung der Person, die die Zulassungsbescheinigung verloren hat
- Kopie der letzten Hauptuntersuchung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

11. Aussonderung und Ersatzbeschaffung

11.1. Allgemeines

Nicht mehr einsatzfähige KatS- oder ZS-Ausstattung, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder Ausstattung, die aus Gründen der Unfallverhütung nicht mehr verwendet werden darf und deren Nachrüstung unwirtschaftlich ist, ist von der verwaltenden Stelle auszusondern und zu verwerten. Hierbei sind die entsprechenden landesrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden.

11.2. Verwendung für Ausbildungszwecke

Bei der Verwertung von KatS-Ausstattung ist zu prüfen, ob sie für Ausbildungszwecke (z.B. als Unfallfahrzeug bei Übungen, zum Bau von Schnittmodellen o.Ä.) verwendet werden kann.

Der Verzicht auf einen Verwertungserlös ist in diesem Fall bei der Aussonderung entsprechend zu begründen. Bei einem Verzicht von mehr als 1.000 EUR ist auf dem Dienstweg die Zustimmung der obersten KatS-Behörde einzuholen.

Für die Verwertung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

11.3. Übernahme durch Feuerwehren und Hilfsorganisationen

Ausgesonderte KatS-Ausstattung kann von der Feuerwehr oder der Hilfsorganisation, die diese vor der Aussonderung in Besitz hatte, zu dem im Aussonderungsgutachten festgelegten Restwert erworben werden.

11.4. Lagerung ausgesonderter Ausstattung

Ausgesonderte Ausstattung ist – sofern sie nicht gemäß Nr. 10.2 oder Nr. 10.3 verwertet wird – gesondert zu lagern, umgehend zu verwerten (Fa. VEBEG) und aus dem Bestand zu entfernen.

12. Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)

12.1. Allgemeines

Das Hessische Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) ist als Außenstelle des HMdIS in Wetzlar eingerichtet. Als zentrale Einrichtung des Landes für den Katastrophenschutz wird die für Großschadenlagen, besondere Gefahrenlagen und als Reserve beschaffte KatS-Ausstattung gelagert und einsatzfähig gehalten. Das HKatS-ZL dient auch als Zwischenlager für KatS- und ZS-Ausstattung vor der Weitergabe an verwaltende Stellen.

Mit dem Betrieb des HKatS-ZL wurde die Medical-Airport-Service GmbH (MAS) beauftragt.

Das HKatS-ZL ist als KatS-Einrichtung Werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Aufgrund von besonderen Ereignissen oder Schadenslagen können auch andere Öffnungszeiten angeordnet werden.

Die jederzeitige Erreichbarkeit des HKatS-ZL ist über die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) des Landkreises Gießen (Leitfunkstelle Gießen) sichergestellt.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3

12.2. Ausleihen von KatS-Ausstattung für Einsätze

Die KatS-Ausstattung kann von KatS-Behörden jederzeit zur Verwendung bei Einsätzen auf Anforderung kostenfrei ausgeliehen werden. Die Anforderung (Vordruck 9) ist an die „Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) „Leitfunkstelle Gießen“ zu richten, die das HKatS-ZL über ein eingehendes Hilfeersuchen informiert. Das HKatS-ZL prüft das eingegangene Hilfeersuchen auf Verfügbarkeit und unterrichtet anschließend die oberste KatS-Behörde. Das für den Katastrophenschutz zuständige Referat bzw. außerhalb der Dienstzeiten der Brandschutzaufsichtsdienst des HMdIS entscheidet über die Anforderung.

Für die angeforderte Ausstattung besteht grundsätzlich Abholpflicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann der Transport durch das HKatS-ZL selbst bzw. in Kooperation mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Wetzlar, organisiert werden.

Soweit es sich bei der angeforderten Ausstattung nicht um Verbrauchsmaterial handelt, ist sie nach Einsatzende unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben.

Für Schäden haftet die anfordernde Stelle (Behörden, Dienststellen, Kommunen, Träger der Einheiten [Feuerwehren und Hilfsorganisationen], sonstige Entleiher), außer bei Einsätzen anlässlich eines Katastrophenfalles. In diesem Fall übernimmt das Land die Schadensregulierung.

Zur Bearbeitung von Hilfeersuchen von KatS-Behörden zur Ausleihe von KatS-Ausstattung und zur Bereitstellung von Verbrauchsmaterial zur Verwendung bei Einsätzen werden zwingend folgende Angaben benötigt:

- Anfordernde Stelle und Ansprechpartner für angeforderte KatS-Ausstattung,
- Erklärung der Übernahme der Kosten (Beschädigung, Verlust, Einwegartikel),
- Transport,
- Anlieferungspunkt,
- Annahmefähige Person für angeforderte KatS-Ausstattung

Mit einem Hilfeersuchen ist von der anfordernden Stelle die vollständig ausgefüllte Vordruck 9 „Anforderung Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) der Vordrucke KatS vorzulegen. Der ausgefüllte Vordruck 9 ist per Fax an die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) „Leitfunkstelle Gießen“ zu senden.

12.3. Ausleihen von KatS-Ausstattung für Ausbildungen

Ein kostenloses Ausleihen von KatS-Ausstattung des HKatS-ZL ist auch für Ausbildungszwecke des Katastrophenschutzes möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 4 Wochen vor der geplanten Ausbildung an das HKatS-ZL gestellt werden.

Jedes Ausleihen von KatS-Ausstattung bedarf der Zustimmung der obersten KatS-Behörde. Ein entsprechender Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Ausleihtermin schriftlich an das HKatS-ZL gestellt werden. Bei Zustimmung durch die oberste KatS-Behörde ist zwischen dem HKatS-ZL und der Entleihstelle eine Vereinbarung über die Kosten- und Schadenersatzregelung abzuschließen.

12.4. Anforderungsschema Hessisches Katastrophenschutz Zentrallager

